

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 12. Dezember 2000, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Wilhelmsfeld, am 22.12.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

| | |
|--|------------------------------|
| (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme | |
| bis zu 3 Stunden | 15,00 Euro (bisher 30,00 DM) |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 28,00 Euro (bisher 55,00 DM) |
| von mehr als 6 Stunden | 35,00 Euro (bisher 70,00 DM) |
| (Tageshöchstsatz) | |

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 38,00 Euro (bisher 75,00 DM)

als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 Euro (bisher 30,00 DM).

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Wilhelmsfeld - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -

Die Feuerwehrentschädigungssatzung in der Fassung vom 14.05.1991, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Wilhelmsfeld am 12.07.1991 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Entschädigung für Einsätze

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt.
2. Für Auslagen wird ein Durchschnittssatz von

| | |
|--------------------------------------|------------------------------|
| - für die ersten vier Stunden | 0,00 Euro (bisher 0,00 DM) |
| - von mehr als vier bis acht Stunden | 8,00 Euro (bisher 15,00 DM) |
| - von mehr als acht | 13,00 Euro (bisher 25,00 DM) |

gewährt.